

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 10/16 R

L 7 R 4081/15 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 R 3618/14 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter G a s s e r
und Dr. K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 17. März 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat sich mit einem von ihm selbst unterzeichneten, am 18.4.2016 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 13.4.2016 gegen das ihm am 22.3.2016 zugestellte Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 17.3.2016 gewandt und ausgeführt, er "möchte Revision einlegen".
- 2 Da das LSG in dem genannten Urteil die Revision nicht zugelassen hat (*vgl § 160 Abs 1 SGG*), wäre vorliegend als Rechtsmittel allein die Nichtzulassungsbeschwerde zulässig gewesen (*§ 160 Abs 1 SGG*). Ohne einen die Revision zulassenden Beschluss des BSG (*§ 160a Abs 4 S 2 SGG*) ist das vom Kläger gewählte Rechtsmittel der Revision nicht statthaft.
- 3 Selbst wenn der Kläger statt einer "Revision" sinngemäß Nichtzulassungsbeschwerde hat einlegen wollen, ist die hierfür vorgeschriebene Form nicht gewahrt. Denn in dritter Instanz kann - anders als vor dem SG oder dem LSG - eine Beschwerde nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten formgerecht eingelegt werden (*§ 73 Abs 4 S 1 SGG*). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils (*dort S 14*) und nochmals in der Eingangsbestätigung der Geschäftsstelle des BSG ausdrücklich hingewiesen worden. Einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe hat der Kläger nicht gestellt.
- 4 Sein Rechtsmittel ist daher ohne inhaltliche Prüfung und ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG*).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

